

Stellungnahme



Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Az.: IM1-0310.3-11/5

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 51 LBG)

Die Vergleichbarkeit von Beurteilungen ist die Grundvoraussetzung für Personalwechsel innerhalb der Landesverwaltung. Das Leitbild der Verwaltung des Landes Baden-Württemberg hält fest, dass solche Wechsel gewünscht und gefördert werden sollen. Dort heißt es in Nr. 3.3. Satz 3 „Die Landesverwaltung betreibt eine aktive Personalentwicklung und sorgt für einheitliche Beurteilungsmaßstäbe.“

Sowohl die Evaluation des Beurteilungswesens als auch die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die fehlende Vergleichbarkeit von Beurteilungen in der Praxis ein großes Problem darstellt. Damit werden Wechsel zwischen dem einzelnen Ressort blockiert.

Ein Beamter erhält mit seiner Ernennungsurkunde den Status des Beamten des Landes Baden-Württemberg, nicht den Status eines Beamten eines speziellen Ressorts. Daher müssen die Beurteilungen, die das Auswahlkriterium für einen Zugang zu einem Amt sind, auch denselben Maßstäben unterliegen.

Ebenso wäre die Berufswahlfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG tangiert, wenn durch eine Fraktionierung der Beurteilungsmaßstäbe in den einzelnen Ressorts eine Universalverwendbarkeit im Rahmen der Bestenauslese verhindert würde.

Der DGB lehnt daher die Zersplitterung des Beurteilungswesens ab und folglich auch den beabsichtigten § 51 Absatz 3.

Im Rahmen der Evaluation des Beurteilungswesens, sowie der kürzlich erfolgten Überarbeitung der Beurteilungsverordnung und der Beurteilungsrichtlinien, hat

11. März 2024

Kontaktperson:

Dominik Gaugler
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/Beamte

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**
Willi-Bleicher-Str.20
70174 Stuttgart
Telefon: 07112028-222
Telefax: 07112028-250
Mobil: 015153331553

dominik.gaugler@dgb.de
bw.dgb.de

der DGB sich umfassend zur Weiterentwicklung des Beurteilungswesens geäußert. Bedauerlicherweise wurden viele der Impulse bei der Überarbeitung nicht berücksichtigt.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 80a LBG)

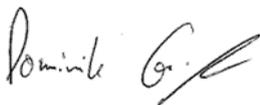
Der DGB begrüßt die kontinuierliche Weiterentwicklung des § 80a LBG. Der Dienstherr kommt auf diese Weise seiner Fürsorgepflicht in großem Maße nach. Aus Sicht des DGB gehört zu einer konsequenten Weiterentwicklung auch die Aufnahme von Beleidigungstatbeständen in den Geltungsbereich des § 80a. Häufig sind verbale Angriffe die erste Stufe hin zu körperlichen Gewalttaten. Daher sollten diese ebenfalls berücksichtigt werden.

Grundsätzlich positiv ist aus Sicht des DGB auch die Einrichtung einer Ombudsstelle zu bewerten. Die geplante Zusammensetzung ist aus Sicht des DGB jedoch falsch und muss zwingend geändert werden. Wie bereits in der ersten Anhörung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeführt, ist eine sachgerechte Zusammensetzung der Ombudsstelle nur dann gewährleistet, wenn Benennungen durch die beamtenpolitischen Spitzenvertretungen vorgenommen werden. In anderen Beiräten und Gremien der Landesverwaltung wird dies bereits heute so gehandhabt.

Auch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist aus Sicht kritisch zu sehen. Denn die Umsetzung des § 80a LBG ist auf kommunaler Ebene unterschiedlich. Es gibt aus der Praxis Berichte, dass die Regelungen im kommunalen Bereich nicht übernommen werden und ein Eindruck von Beschäftigten erster und zweiter Klasse entstehe. Daher ist es aus Sicht des DGB fragwürdig, wenn ausgerechnet die kommunalen Spitzenverbände an der Ombudsstelle beteiligt sind, wo die Umsetzung im kommunalen Bereich flächendeckend gar nicht erfolgt.

Für Rückfragen zu den Ausführungen und auch für weitere Gespräche steht der DGB jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dominik Gaugler'.

Dominik Gaugler